

## Nutzungsvereinbarung

### Leistungen

1. Die Rechte zur Bewirtschaftung, d.h. das Pflegen und Beernten des Gemüsegartens, von Mai bis Ende Oktober, werden mit der Zahlung des Saisonbeitrags auf die Nutzenden übertragen.
2. Zum Übernahmetermin stellen wir einen Standard-Gemüsegarten von ca. 45 m<sup>2</sup> mit 20-25 Gemüsesorten bereit. Die jeweilige Länge kann um bis zu 3 m von Garten zu Garten bei unverändertem Sortiment variieren. Die Anzahl der eingesäten Reihen wird dadurch nicht reduziert, sondern durch eine entsprechende Verdichtung gewährleistet.
3. Ein Grundsortiment an Geräten zur Pflege der Gärten wird bereitgestellt.
4. Wasser zur Bewässerung, insbesondere der Jungpflanzen, wird wenn möglich über die Schwengelpumpen vor Ort bereitgestellt. Es dürfen keine Schläuche verlegt werden. Maßloses Wässern im Hochsommer, d.h. mehr als vier Gießkannen, insbesondere tagsüber, ist nicht erlaubt.
5. Informationen zum Gartenbau werden zur Verfügung gestellt.

### Bedingungen zur Gartennutzung:

1. Die EU-Verordnung (2092/91) zum Ökologischen Landbau ist einzuhalten, d.h. insbesondere der Einsatz von leichtlöslichem Mineraldünger und chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln ist verboten. Wird eigenes Saatgut und Jungpflanzen verwendet, so müssen diese aus ökologischer Erzeugung sein. Wir behalten uns vor, in etwaigen Fällen das eingesetzte Saatgut/Jungpflanzen zu entfernen. (Bei Unklarheiten bitte Rücksprache mit uns halten).
2. Es dürfen keine auf Dauer angelegten baulichen Maßnahmen errichtet werden, wie feste Abgrenzungen o.Ä.. Außerdem gilt ein Kunststoffverbot, mit Ausnahme von Jungpflanzenschutz bis Mitte Juni.
3. Die Geräte, die zur allgemeinen Nutzung zur Verfügung stehen, müssen im sauberen Zustand an den entsprechend vorgesehenen Platz zurückgebracht werden. Beschädigte Geräte müssen gemeldet und ggf. ersetzt werden.

### Sonstiges:

1. Der Saisonbeitrag beträgt 198,- Euro für einen Standardgarten, 295,- Euro für einen Maxigarten.
2. Wir behalten uns vor, im Fall von verwilderten Gärten fünf Wochen nach Saisonbeginn eine Zweitvergabe nach Rücksprache vorzunehmen. Verwilderte Gärten stellen für die jeweiligen Nachbarn eine starke Beeinträchtigung dar. Die Zweitvergabe erfolgt zu 50% des ursprünglichen Saisonbeitrags, der Erstnutzer erhält diese 50% zurückerstattet, sofern ein Nachfolgenutzer gefunden wird. Findet die Aufgabe des Gartens erst Ende Juni statt, so kann nur noch mit max. 25 % des Saisonbeitrags, je nach Zustand, gerechnet werden.
3. Für selbstmitgebrachte Gegenstände kann keine Haftung übernommen werden.
4. Eine Möblierung oder Beflaggung ist nicht erlaubt. Individualisierung bitte vorwiegend durch Bepflanzung, Bänke o.Ä. dürfen nur nach individueller Absprache aufgestellt werden.
5. Für Missernten, die auf natürliche Bedingungen zurückzuführen sind, kann keine Haftung übernommen werden. Alle Gemüseärten sind außerdem aufgrund ihrer Bodenbeschaffenheit und Lage verschieden, so dass es zu natürlichen Abweichungen im Wachstum und Ertrag der Pflanzen kommen kann. Auch für Schäden, die durch Vandalismus oder Diebstahl entstehen, kann keine Haftung übernommen werden.
6. Die verbindliche Anmeldung erfolgt durch die Überweisung des Saisonbeitrags. Es besteht am Tag der Übergabe bis 18 Uhr nur dann die Möglichkeit zum Rücktritt, wenn der Gemüsegarten noch nicht bewirtschaftet wurde.

Mit der Überweisung des Saisonbeitrags werden die oben genannten Bedingungen anerkannt.

### Bankverbindung: Jule & Henry Vickery

**IBAN: DE21 2005 0550 1502 1847 22 / BIC: HASPDEHHXXX**

**Betreff: Name/Standort/Erntezeit 2024**